

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/40  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/40)

28. Juni 2011

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

### Tagesordnungspunkt 7: Berichte informeller Arbeitsgruppen

#### Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu Gasspeichern von Kraftfahrzeugen (München, 10. Mai 2011)

#### Antrag Deutschlands

### ZUSAMMENFASSUNG

#### *Erläuternde Zusammenfassung:*

Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Markteinführung von alternativen Fahrzeugantrieben kommt es zunehmend zum Einsatz von Fahrzeugen, die mit brennbaren Gasen betrieben werden. Im Rahmen von Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, von Aktivitäten zur Qualitätssicherung der Fahrzeuge und ihrer Komponenten sowie der umweltgerechten Entsorgung besteht die Notwendigkeit zur Beförderung gebrauchter Gasspeicher bzw. Gasspeichersysteme mit unterschiedlichen Füllungsgraden. Die aktuellen Vorschriften enthalten keine Möglichkeit der regulären und rechtskonformen Beförderung derartiger Gasspeicher.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Einfügung einer neuen Sondervorschrift für die Beförderung von gebrauchten Gasspeichern und Gasspeichersystemen.
<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	OTIF/RID/RC/2010/19 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/19); informelle Dokumente INF.19 und INF.48 (Deutschland) der Gemeinsamen Tagung im März 2010; OTIF/RID/RC/2010-A (ECE/TRANS/ WP.15/AC.1/118) Absätze 57 und 58; OTIF/RID/RC/2010/40 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/40); informelles Dokument INF.12 (Niederlande) und informelles Dokument INF.28 (Belgien) der Gemeinsamen Tagung im September 2010; OTIF/RID/RC/2010-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/ 120) Absatz 40; multilaterale Sondervereinbarung M 221

1. Die informelle Arbeitsgruppe zur Beförderung von Gasspeichern und Gasspeichersystemen aus Kraftfahrzeugen trat am 10. Mai 2011 auf der Grundlage eines entsprechenden Mandats der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zusammen.
2. An der Sitzung unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Mair (BAM, Deutschland) nahmen Vertreter Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs, Spaniens, der Schweiz und der OTIF teil.
3. Die Arbeitsgruppe nutzte die Gelegenheit, um einen visuellen Eindruck der Gasspeicher und der für diesen Zweck verwendeten Ventile zu bekommen. Nach einer langen und vertieften Diskussion nahm die Arbeitsgruppe den nachstehenden Wortlaut einer neuen Sondervorschrift im Grundsatz an. Aus Zeitmangel basieren die Vorschriften für die Kennzeichnung und die Dokumentation lediglich auf einem Entwurf des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe.

**Vorschläge zu Kapitel 3.2 und 3.3 – Einführung einer neuen Sondervorschrift zur Beförderung von Gasspeichern und Gasspeichersystemen aus Kraftfahrzeugen, die mit Gasen der UN-Nummern 1011, 1049, 1075, 1954, 1965, 1966, 1969, 1971 oder 1978 betrieben werden**

**4. Kapitel 3.2 Tabelle A**

Bei den UN-Nummern 1011, 1049, 1075, 1954, 1965, 1969, 1971 und 1978 in Spalte (6) die Sondervorschrift xxx hinzufügen.

**5. Kapitel 3.3**

Folgende neue Sondervorschrift xxx hinzufügen:

**"xxx** Bei der Beförderung von Gasspeichersysteme, die für den Einsatz in Kraftfahrzeugen ausgelegt sind und dieses Gas enthalten, müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 sowie der Kapitel 5.2, 5.4 und 6.2 des RID/ADR nicht angewendet werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden erfüllt:

- a) Die Gasspeichersysteme müssen der jeweils zutreffenden ECE-Regelung Nr. R 67, R 110 oder R 115 oder der Verordnung (EG) Nr. 79/2009<sup>1)</sup> in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 406/2010<sup>2)</sup> entsprechen.

- b) Die Gasspeichersysteme müssen dicht sein und dürfen keine Zeichen äußerer Beschädigung aufweisen, welche ihre Sicherheit beeinträchtigen könnte.

**Bem.** 1. Kriterien können der Norm ISO 11623:2002 Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen (oder ISO CD 19078 Gasflaschen – Prüfung der Flascheninstallation und Wiederholungsprüfung von Gashochdruck-Flaschen zum Mitführen für den Brennstoff bei erdgasbetriebenen Fahrzeugen) entnommen werden.

2. Wenn die Gasspeichersysteme nicht dicht sind oder überfüllt sind oder Beschädigungen aufweisen, die ihre Sicherheit beeinträchtigen könnten, dürfen sie nur in Bergungsdruckgefäßen gemäß RID/ADR befördert werden.

- c) Alle Ventile müssen so verschlossen sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen gasdicht sind. Wenn der Verschlussaufbau eines Gasspeichersystems zwei hintereinander eingebaute Ventile hat, von denen eines nicht richtig funktioniert oder nur eines unversehrt ist, müssen alle Öffnungen mit Ausnahme der Öffnung der Druckentlastungseinrichtung so verschlossen sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen gasdicht sind.
- d) Gasspeichersysteme müssen so befördert werden, dass Beschädigungen der Ventile und aller übrigen unter Druck stehenden Teile der Gasspeichersysteme und ein unbeabsichtigtes Freiwerden des Gases unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden. Die Gasspeichersysteme müssen gegen Verrutschen, Rollen oder vertikale Bewegung gesichert sein.
- e) Gasspeichersysteme müssen den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.8 a), b), c), d) oder e) entsprechen.
- f) Die Kennzeichnungs- und Bezeichnungsvorschriften des Kapitels 5.2 müssen eingehalten werden. Sofern die Gasspeichersysteme in einer Handhabungseinrichtung befördert werden, müssen die Kennzeichnungen und Gefahrzettel auf der Handhabungseinrichtung angebracht werden.

g) Dokumentation

Jede Sendung, die nach dieser Sondervorschrift befördert wird, muss von einem Beförderungspapier begleitet werden, in dem mindestens die folgenden Angaben enthalten sind:

- (i) die UN-Nummer des im Gasspeichersystems enthaltenen Gases, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden;
- (ii) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gases;
- (iii) die Nummer des Gefahrzettelmusters;
- (iv) die Anzahl der Gasspeichersysteme;
- (v) bei verflüssigten Gasen die Gesamtmasse des Gases jedes Gasspeichersystems und bei verdichteten Gasen der gesamte mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum jedes Gasspeichersystems, dem der nominale Betriebsdruck nachgestellt ist;
- (vi) der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers.

Die Informationsbestandteile der Absätze (i) bis (v) müssen nach folgendem Beispiel angegeben werden:

Beispiel 1: «UN 1971 ERDGAS, VERDICHET, 2.1, 1 GASSPEICHERSYSTEM MIT INSGESAMT 50 L, 200 BAR.»

Beispiel 2: «UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G., 2.1, 3 GASSPEICHERSYSTEME MIT EINER GASMASSE VON JEWEILS 15 KG.»

h) Die sonstigen Vorschriften des RID/ADR/ADN sind zu beachten.

<sup>1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG.

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen."

---